

## Weiler, Hagen Religiös-weltanschauliche Erziehung in der staatlichen Schule - im Widerspruch zum Grundgesetz

*Die Deutsche Schule 87 (1995) 1, S. 113-117*



Quellenangabe/ Reference:

Weiler, Hagen: Religiös-weltanschauliche Erziehung in der staatlichen Schule - im Widerspruch zum Grundgesetz - In: Die Deutsche Schule 87 (1995) 1, S. 113-117 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-310775 - DOI: 10.25656/01:31077

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-310775>

<https://doi.org/10.25656/01:31077>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

# Die Deutsche Schule

Zeitschrift für Erziehungswissenschaft,  
Bildungspolitik und pädagogische Praxis

87. Jahrgang 1995 / Heft 1

Jürgen Oelkers

## **Wie lernt ein Bildungssystem?**

4

*Obwohl die staatliche Schule in Deutschland drei historische Zäsuren des 20. Jahrhunderts (1918, 1945, 1989) erstaunlich gut überlebt hat, zeichnet sich immer deutlicher die Möglichkeit ab, daß ihr Bildungsmonopol zu Ende geht. Vor diesem Hintergrund plädiert der Verfasser dafür, sehr viel energischer als bisher über Strategien des Wandels nachzudenken und dabei insbesondere die Rekrutierung des Personals, die schulischen Organisationsverhältnisse sowie die Bearbeitung des didaktischen Kerns der Schule, ihren „Bildungsauftrag“, ins Auge zu fassen.*

Fritz Bohnsack

## **Widerstand von Lehrern gegen Innovationen in der Schule**

21

*Auch dieser Aufsatz ist den strategischen Problemen der Schulreform gewidmet – hier aber nicht unter strukturellen Gesichtspunkten, sondern konzentriert auf den „subjektiven Faktor“ im Umgang mit den Zumutungen und Belastungen einer innovativen, nicht mehr nur routinierten Lehrerverbeit. Innovationsskeptischer Widerstand, so zeigt der Verfasser, kann gelegentlich eine Tugend sein und ist in jedem Falle ernst zu nehmen, eben weil nur im Dialog mit den Skeptikern die Erfolgsaussichten der Schulreform verbessert werden können.*

Ernst Cloer

## **Pädagogik in der DDR – eine Wissenschaft auf dem Prüfstand**

38

*In einem längerfristig geplanten Forschungsprojekt geht es dem Verfasser um eine Klärung der Frage, ob und wie sich in der Erziehungswissenschaft der DDR und insbesondere in der universitären Lehrerbildung neben den bekannten Formen und Tendenzen einer affirmativen, dogmatischen Theorie auch reflektierende, kontrovers artikulierte Ansätze haben behaupten können. Wie aussichtsreich eine solche Fragestellung ist, macht dieser Aufsatz am Beispiel der Pädagogischen Fakultät der Universität Halle deutlich.*

Rudi Krawitz

**Gemeinsam leben lernen**

50

**Wege zur Integration sonderpädagogischer Kompetenzen**

*Der Autor begreift die Integration behinderter Kinder als Chance für die pädagogische Innovation von Schule überhaupt und arbeitet deutlich heraus, daß unser Regelschulwesen nur durch eine radikale Veränderung seines pädagogischen Konzepts und seines didaktischen Managements imstande wäre, sonderpädagogische Kompetenzen erfolversprechend aufzunehmen und weiterzuentwickeln.*

Kristin Ahrens und Beate Hannig-Grethlein

**Integriert in die Regelschule**

62

**Eine Mutter und eine Lehrerin berichten über die schulische Integration eines behinderten Kindes**

*Diese Lern- und Lebensgeschichte von Paul, der vor zehn Jahren mit schweren Herz- und Hirnverletzungen zur Welt gekommen ist, macht eindrucksvoller als manche theoretische Abhandlung deutlich, wie mühsam und langwierig, aber auch wie erfolversprechend und bereichernd der Weg eines behinderten Kindes in die Regelschule sein kann.*

Franz Dwertmann

**Deutsche und polnische Jugendliche**

**finden nicht von selbst zueinander**

78

**Eine Intensivierung und Ausweitung des deutsch-polnischen Schüleraustausches ist notwendig**

*Der Verfasser hat zwei Jahre an einer Oberschule in Gdansk unterrichtet und schildert aus eigener Anschauung die Chancen, aber auch die Probleme, die für den Schülerinnen- und Schüleraustausch im Rahmen des 1991 gegründeten Deutsch-Polnischen Jugendwerks typisch sind. Er plüdiert für eine langfristige Programmplanung, in die weniger Tourismus, dafür aber mehr gemeinsame Eigentätigkeit der Jugendlichen aufgenommen werden sollte.*

Barbara Koch-Priewe

**Vorerfahrungen von Schülerinnen und Schülern im Unterricht**

92

**Skizze eines Dilemmas am Beispiel des Sachunterrichts**

*Der Beitrag geht der Frage nach, welche Gründe es hat, daß Lehrerinnen und Lehrer das Vorwissen ihrer Schülerinnen und Schüler oft nicht hinreichend berücksichtigen, wobei eine zentrale Schwierigkeit darin besteht, daß solche „Vorerfahrungen“ nicht etwas Statisches sind, sondern sich erst im Unterrichtsprozeß zeigen, also nachdem die Unterrichtsvorbereitung längst abgeschlossen ist.*

Hans-Günther Roßbach

**Hausaufgaben in der Grundschule**

103

**Ergebnisse einer empirischen Untersuchung**

*Grundlage dieser Analyse ist eine für Nordrhein-Westfalen repräsentative Stichprobe von 24 Grundschulen, aus denen je eine 2. und eine 4. Klasse im Hinblick auf die häusliche Schularbeitssituation, die schulische Hausaufgabenpraxis und die Auswirkungen der Hausaufgaben auf die Schulleistungen untersucht worden ist. Da-*

nach zeigt die gegenwärtige Hausaufgabenpraxis in der Grundschule zwar Mängel, doch wäre es voreilig, Hausaufgaben für ineffektiv zu halten und daher ohne weiteres ihre Abschaffung zu fordern.

Hagen Weiler

**Religiös-weltanschauliche Erziehung in der staatlichen Schule  
– im Widerspruch zum Grundgesetz**

113

*Übereinstimmend mit Ulf Preuss-Lausitz in Heft 4/1994 DDS setzt sich dieser Beitrag (aus Anlaß einer GEW-Dokumentation) noch einmal mit der fragwürdigen Privilegierung christlicher Glaubenstradition in den Schulgesetzen einzelner Bundesländer auseinander.*

**Neuerscheinungen:**

- Karl-Heinz Füssli: Die Umerziehung der Deutschen (*HGH*)
- Helmut Fend: Vom Kind zum Jugendlichen (*BG*)
- Helmut Fend: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz (*BG*)
- Ulrich Steffens und Tino Bargel: Erkundungen zur Qualität von Schule (*JöS*)
- Manfred Bönsch: Die beste Schule für mein Kind (*JöS*)
- Norbert Seibert und Helmut J. Serve (Hg.): Bildung und Erziehung an der Schwelle zum dritten Jahrtausend (*JöS*)
- Wolfgang Fichten: Unterricht aus Schülersicht (*JöS*)
- Bernd Rudow: Die Arbeit des Lehrers (*Hans-Georg Schönwälder*)
- Friedrich Schönweiss: Bildung als Bedrohung? ( *Wolfgang Böttcher*)
- Bianka Tiedtke und Wolfgang Böttcher (Hg.): Brüche – Dialoge – Utopien (*Marianne Horstkemper*)
- Wolfgang Böttcher (Hg.): Mehr Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche (*Marianne Horstkemper*)
- Hans-Peter Füssel und Rudolf Kretschmann: Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder (*Marianne Horstkemper*)
- Wolfgang Hörner und Renate Wompel: Die polnische Schule im Umbruch (*Franz Dwertmann*).

## **Religiös-weltanschauliche Erziehung in der staatlichen Schule – im Widerspruch zum Grundgesetz**

Die jüngsten Novellierungen der sog. Erziehungs- und Bildungsaufträge in den Schulgesetzen von Hessen und Niedersachsen (1993) werfen erneut die Frage nach der (religiös-weltanschaulichen) Erziehung in der staatlichen Schule auf. So ist verfassungssystematisch bzw. grundrechtslogisch das Verhältnis einer solchen Erziehung sowohl zu den grundgesetzlichen Freiheitsrechten der Schüler als auch zu den Erziehungsrechten der Eltern als auch – erst recht – zu der verfassungsmäßig religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates – gerade und insbesondere in seinen Schulen – zu bestimmen. Anlaß und Gegenstand dafür ist eine „Dokumentation“ der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft:

*Schulrecht und Christentum. Gibt es eine Privilegierung der christlichen Tradition in bundesdeutschen Schulgesetzen? Eine Dokumentation von Wolfgang Böttcher und Otto Herz. Mit einem Vorwort von Dieter Wunder (Verlag Marg. Wehle, Witterschlick/Bonn 1994, 91 S., kart. DM 12,80)*

In seinem „Vorwort“ bezeichnet Dr. Dieter Wunder als Vorsitzender der GEW und Herausgeber dieser Schrift deren zentrale Frage: „Wer im Bildungswesen das Christentum als historische Wurzel oder als Legitimationsgrundlage für die Vermittlung von Werten nennt, muß sich aus doppelter Sicht fragen lassen: Ist die Berufung auf das Christentum die einzige Wurzel oder stehen daneben gleichberechtigt andere historische Bezüge, z. B. das Judentum oder eine atheistische abendländische Tradition?“

Anlaß bzw. Anstoß zu dieser Frage war § 2 des Hessischen Schulgesetzes. Danach „sollen die Schulen die Schülerinnen und Schüler befähigen ..., die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren ...“

Gegen diese Formulierungen wandte sich das Mitglied der Gesellschaft für „Christlich-jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt“ Elieser Erich Netivi in einem Brief vom 12. Okt. 1993 an den hessischen Kultusminister u. a. mit dem Vorschlag, „entweder die Erwähnung jeglicher Religion aus dem Text herauszunehmen oder ... von einer humanistischen oder religiös-ethischen Tradition zu sprechen“.

Gleichzeitig erschien in der Hessischen Lehrerinnen- und Lehrerzeitung (H 10 – 11/1993) ein Beitrag des GEW-Mitgliedes Benjamin Ortmeier mit dem Tenor: „Die ... Passagen aus § 2 widersprechen dem ganzen Ansatz und Wortlaut des Grundgesetzes ...“, u. a. mit der Begründung: „... die privilegierte Benennung einer, der christlichen Religion im Zusammenhang mit positiven Traditionen, humanistischen und ethischen Grundsätzen und Werten enthält indirekt die reale Möglichkeit der Abwertung der anderen

Religionen ... (Wenn) im Schulgesetz stände: ‚humanistische und jüdische Tradition‘ (bzw. ‚islamische Tradition‘), käme sofort die berechtigte Frage, warum hier nicht die christliche Religion benannt sei.“

Am 4. Jan. 1994 erhielt Netivi im Auftrage des hessischen Kultusministers u. a. folgende Antwort: „... das Gesetz regelt nicht das Verhältnis des Humanismus zum Christentum unter Ausschluß anderer Religionen, sondern es bestimmt den Standort der Schule als Produkt abendländischer Kultur und der sie prägenden Traditionen. Schon der Begriff ‚Tradition‘ verbietet es, die hier gemeinte christliche – neben der humanistischen – Prägung der Kulturtradition der christlichen Religion gleichzustellen ...

*Auch die Schule des religiös und weltanschaulich neutralen Staates kann voraussetzen, daß ihre Schülerinnen und Schüler sich mit den Grundlagen des Erziehungsauftrages, der ihnen gilt, auseinandersetzen. Nur das gemeinsame Wissen um diese Grundlage ermöglicht eine gemeinsame Erziehung und die soziale Integration. Die Schule darf sich angesichts der Pluralität der Wertorientierungen nicht in die geschichtslose Beliebigkeit zurückziehen.“* (Hervorhebungen nicht im Original)

Nachdem ein erster Brief vom 7.12.1993 B. Ortmeiers an den hessischen Kultusminister im Hinblick auf „die Verletzung des Grundsatzes der staatlichen Neutralität“ ohne Antwort geblieben war, richtete die GEW am 18. Jan. 1994 eine briefliche Anfrage an die Kultusministerien der Bundesländer, ob nach dem „Erziehungs- und Bildungsauftrag“ in § 2 des hessischen Schulgesetzes, „der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht“, „auch in dem Schulgesetz“ der anderen Bundesländer „die Schulen in bestimmten ethisch/religiösen Traditionen wurzeln und wenn ja, ob diese dann auch benannt werden“.

Die Antworten der Kultusminister faßt der Referent für allgemeine Bildungspolitik bei der GEW Wolfgang Böttcher u. a. wie folgt zusammen: Das Schulgesetz von *Baden-Württemberg* legt der Schule die Verpflichtung auf, junge Menschen „in Verantwortung vor Gott“ und „im Geiste christlicher Nächstenliebe“ zu erziehen. „Die Grund- und Hauptschulen sind nach den Artikeln 15 und 16 der Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen, in denen die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen werden.“

„Ehrfurcht vor Gott“ gehört zu den „obersten Bildungszielen“ im Schulgesetz von *Bayern*.

Anders in *Berlin*: Das Christentum wird hier ausdrücklich herausgestellt. Bei der Herausbildung der gewünschten Persönlichkeitsmerkmale der Schülerinnen und Schüler „... sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden“.

Nach dem Verständnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Lande *Brandenburg* verwirklicht die Schule die in der Landesverfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsziele. Hierzu gehört selbstverständ-

lich die Achtung vor dem Glauben und den Überzeugungen anderer. Eine Herausstellung des christlichen Glaubens erfolgt an keiner Stelle.

Die Schule in *Bremen* wurzelt nicht in religiösen Traditionen. Der Art. 26 der Bremer Landesverfassung definiert die Aufgaben von Erziehung und Unterricht. Hier findet das Christentum keine Erwähnung.

Auch in der Hansestadt *Hamburg* gibt es keinerlei Hinweise auf das Christentum oder christliche Traditionen der Schule. „Der in § 2 des beigefügten Schulgesetzes beschriebene Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule stellt auf andere Kriterien ab, ist damit aber keineswegs anspruchslöser.“ Im noch vorläufigen Schulreformgesetz des Landes *Mecklenburg-Vorpommern* findet sich keinerlei Hinweis auf das Christentum. Ein Schulgesetz dort wird erarbeitet.

Für Schülerinnen und Schüler in *Niedersachsen* gibt es nur eine religiöse Grundlage, auf der die Ausbildung ihrer Persönlichkeit fußen soll, nämlich „... auf der Grundlage des Christentums“.

„Ehrfurcht vor Gott“ erwartet sowohl die Verfassung des Landes *Nordrhein-Westfalen* als auch sein Schulordnungsgesetz als „vornehmstes Ziel der Erziehung“.

In *Rheinland-Pfalz* soll die Schule ihrem Erziehungsauftrag „... in Verantwortung vor Gott“ nachkommen. Das Christentum wird auch hier nicht ausdrücklich erwähnt.

Gleiches gilt für das *Saarland*, jedenfalls soweit es sein Schulordnungsgesetz betrifft. Zwar kommt auch hier wieder „Verantwortung vor Gott“ vor, hierin erschöpft sich jedoch das Religiöse im Paragraphen über den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule. Anders jedoch sieht es die Verfassung des Saarlandes. Hier wird in den einschlägigen Artikeln insgesamt dreimal auf das Christentum abgestellt; zum einen haben demnach „... auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes (...) die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen“ (Art. 26). Im Art. 27 sollen „Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen“ werden. Schließlich ist die Jugend zur „Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ zu erziehen (Art. 30).

Der § 1 des *Sächsischen* Schulgesetzes jedoch, der den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule formuliert, erwähnt das Christentum nicht. In Sachsen-Anhalt sollen die Schüler lernen, religiöse Überzeugungen zu achten. Ansonsten werden Religionen nicht erwähnt.

In *Schleswig-Holstein* soll gem. § 2 „Die Schule ... die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums ... weiterentwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule ist ausgerichtet „an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen“ (§ 4, Abs. 2).

Das Schulgesetz in *Thüringen* beruft sich im Paragraphen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf die Werte des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Thüringen. Als ein Erziehungsziel wird die „Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer“ formuliert. Des weiteren sollen die Schüler von der Schule aber dazu angehalten werden, „... sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen“ (§ 2, Abs. 1).

Diese Aufstellung zeigt, daß in 6 von 16 Schulgesetzen der Bundesländer das Christentum exklusiv genannt wird. Die Tatsache, daß die Mehrzahl der Länder nicht so verfährt, beweist eindeutig: Es gibt keine Notwendigkeit für die Herausstellung der christlichen Religion in Schulgesetzen.

Im zweiten Teil wird der Wortlaut der Antworten der Kultusministerien dokumentiert. Soweit diese – ähnlich wie Hessen – ihren staatlich-schulischen „Bildungs- und Erziehungsaufträgen“ eine „christliche Grundlage“ verordnen bzw. diese über den Abdruck ihrer Gesetzestexte hinaus noch einmal zusammenfassen, fehlt jedes Bedenken bezüglich der „Verletzung der weltanschaulich-religiösen Neutralität der staatlichen Schule“. Unverständlicherweise jedoch war danach nicht gefragt worden. Erst im Nachtrag dokumentieren die Herausgeber den Wortlaut von Art. 7 GG in Verb. mit Art. 140 GG bzw. Art. 136, 137 und 138 WRV, aus deren gemeinsamer *ratio legis* die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates abzuleiten ist.

Den Abschluß der Dokumentation bilden Auszüge aus dem sog. Standardwerk von Hans Heckel und Hermann Avenarius: *Schulrechtskunde* (6. Aufl. 1986, S. 41 – 46), in dem „sich angesichts der divergierenden Wertvorstellungen, die in der pluralistischen Gesellschaft aufeinanderstoßen und miteinander konkurrieren, die Frage aufdrängt, ob der Staat überhaupt berufen ist, durch seine Schulen zu erziehen. Die Bedenken gegen den staatlichen Erziehungsauftrag gründen vor allem in dem Argument, der Staat dürfe wegen der ihm aufgegebenen Neutralität in den Auseinandersetzungen um die für jede Erziehung konstitutiven Grundwerte nicht Partei ergreifen.“ Leider gehen die Autoren diesen – zutreffend bestimmten – „Bedenken“ nicht konsequent nach. Sie begnügen sich – im apologetischen Anschluß an die herrschende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der zustimmenden Rechtslehre und Verwaltungspraxis der Kultusminister mit den traditionell üblichen Behauptungen ...

... „einer gemeinsamen, gleichgeordneten Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule“

...„einer verfassungsrechtlich vorgegebenen Werteordnung“ einerseits, andererseits der verfassungsrechtlich schlüssigen Erkenntnis

... der „weltanschaulichen und parteipolitischen Neutralität“ des Staates, ohne diesen Widerspruch zu erkennen, geschweige denn zu überwinden. Weder Avenarius/Heckel noch Böttcher nehmen die *ratio legis* des Leitsatzes aus dem Sexualekzelsbeschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 12. 1977 auf, der „das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie der Offenheit für die vielfachen ... möglichen Wertungen und das Verbot der



Indoktrinierung der Schüler, ... ein bestimmtes ... Verhalten zu befürworten oder abzulehnen“ (zit. nach Avenarius/Heckel, S. 359), rechtsverbindlich normiert hat.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der rechtlichen Analogie ist folgerichtig: Wenn religiöse Erziehung auf der Grundlage des Christentums dessen Privilegierung (außerhalb des dafür vorgesehenen konfessionellen Religionsunterrichts i. S. des Art. 7, III GG) begünstigt (jedenfalls nicht verhindert), ist dies an staatlichen Schulen verfassungs- und rechtswidrig. Geboten ist die gleichberechtigte und gleichverpflichtete Behandlung des Christentums als Unterrichtsthema wie andere religiöse und weltanschauliche Traditionen auch – ohne Indoktrinierung der Schüler.

*Hagen Weiler*, geb. 1939, Dr. jur., Dr. rer. pol., Dipl. -Pol.  
Anschrift: Rohnsterrassen 4, 37085 Göttingen